



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 53

LANDSBERG AM LECH, 17.08.2021

SEITE 279

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);

280

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines
Aufzugs an ein bestehendes Mehrfamilienhaus an die Wohnumfeld Kaufering
Stiftung auf dem Grundstück Fl. Nr. 2024/32 der Gemarkung Kaufering,
Bahnhofstraße 9 in 86916 Kaufering

Das Landratsamt Landsberg am Lech, untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom 16.07.2021, Az. BPS-642-2021-1 folgende Baugenehmigung erteilt:

I. Verfügender Teil

1.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech versehenen Bauvorlagen unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

1.1

Spätestens mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt eine Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten über die ordnungsgemäße und mit den Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung vorzulegen.

Der Ersteller des Brandschutznachweises sowie die Person, welche die ordnungsgemäße Bauausführung bestätigt, muss die gemäß Art. 62b Abs. 1 BayBO berufliche Qualifikation besitzen oder ein Prüfsachverständiger für Brandschutz sein.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

III. Zustellung und Kenntnismöglichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der Bescheid mit seiner Begründung und die Genehmigungsunterlagen können innerhalb der Klagefrist zu den üblichen Geschäftszeiten beim

Landratsamt Landsberg am Lech
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech

eingesehen werden.

Landsberg am Lech, den 17.08.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Eichinger', is written over a light blue rectangular background.

Eichinger
Landrat